

1 **Gemeinschaft schützen – Sicher Leben in einem starken Rechtsstaat**

2 **I) Einleitung**

3 Sicherheit bildet die Grundlage unseres Gemeinwesens. Ohne Sicherheit sind eine freiheitliche  
4 Demokratie und ein friedliches Zusammenleben nicht denkbar. Die konsequente Durchsetzung des  
5 Rechtsstaats ist für das Vertrauen in unseren Staat und ein funktionierendes Miteinander von  
6 elementarer Bedeutung.

7 Die Missachtung bestehender Gesetze und Gewalt gegen Vertreter unseres Staates werden wir  
8 nicht tolerieren. Insbesondere bei der Bekämpfung der Hass- und Clankriminalität müssen wir die  
9 Instrumente des Rechtsstaats verbessern und konsequent auf die gewachsenen  
10 Herausforderungen der jüngeren Zeit antworten. Das betrifft im Besonderen die Durchsetzung des  
11 Rechtsstaats in den digitalen Räumen. Dafür brauchen wir neue gesetzliche Regelungen und eine  
12 entsprechend verbesserte Ausstattung von Polizei und Justiz.

13 **II) Rechtsstaat im Netz konsequent durchsetzen**

14 Fälle von Hasskriminalität nehmen stetig zu. Die Anonymität im Internet bietet kriminellen  
15 rechtsfreie Räume, die den Rechtsstaat schwächen. Derzeit ist im Tatbestand der Bedrohung nur  
16 die Drohung mit einem Verbrechen unter Strafe gestellt. So ist etwa die Drohung mit der  
17 Begehung einer (gefährlichen) Körperverletzung nicht strafbar. Wir unterstützen daher die  
18 Initiative der niedersächsischen Justizministerin und der Justizministerkonferenz, den Tatbestand  
19 des § 241 dahingehend zu erweitern, dass zukünftig auch das Bedrohen mit einer rechtswidrigen  
20 Tat gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert als  
21 Tatbestand mit erfasst wird. Dies gilt dann für alle Lebensbereiche, mithin auch für Bedrohungen  
22 von Personen mithilfe des Internets.

23 Der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) muss ebenfalls an die Besonderheiten des Netzes  
24 angepasst werden. Äußerungen mit beleidigenden Inhalten entfalten im Netz innerhalb kürzester  
25 Zeit eine besonders große Öffentlichkeitswirkung. Das können und wollen wir nicht akzeptieren.  
26 Auch sind derartige Beleidigungen im Netz und in sozialen Netzwerken wegen der  
27 eingeschränkten Löschungsmöglichkeiten besonders verwerflich. Wir unterstützen die jüngste  
28 Initiative der Bundesregierung, solche Straftaten schärfer als bisher zu sanktionieren und damit  
29 den Strafraumen anzuheben.

30 Soziale Medien sind die primäre Plattform für die verbale Hasskriminalität im Netz. Bisher  
31 verpflichtet das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) alle sozialen Netzwerke mit mehr als  
32 zwei Millionen Nutzern in Deutschland dazu, rechtswidrige Inhalte zu entfernen. Für eine effektive  
33 Bekämpfung von Hasskriminalität reicht jedoch eine Löschung von Hassdelikten nicht aus. Sie  
34 müssen auch konsequent verfolgt und geahndet werden. Dafür braucht es ein Meldewesen, eine

35 Identifizierungspflicht und eine Weiterleitung von Identifikationsdaten (IP-Adresse, Mail-Adresse).  
36 Der Rückschluss auf die tatsächliche Anschlusskennung ist oftmals jedoch nur möglich, wenn die  
37 für die Strafverfolgung notwendigen Bestandsdaten für einen gewissen Zeitraum bei  
38 Telekommunikationsanbietern gespeichert werden und damit zur Verfügung stehen. Die heutige  
39 Speicherfrist beträgt in Regel zu Abrechnungszwecken maximal sieben Tage. Diese Frist ist für eine  
40 effektive Verfolgung von Hasskriminalität nicht ausreichend.

41 In Niedersachsen wird Hasskriminalität derzeit dezentral und unabhängig von der Art des  
42 Mediums geahndet. Zwar gibt es drei Zentralstellen des Landes Niedersachsen für Internet- und  
43 Computerkriminalität, aber wir brauchen spezialisierte Zentren, wie es zurzeit an der  
44 Staatsanwaltschaft in Göttingen im Aufbau ist, für die effektive Verfolgung von Hasskriminalität  
45 im Netz.

46 Zudem müssen Nutzer des Netzes stärker über Hasskriminalität und deren Sanktionierung  
47 aufgeklärt werden. Es gilt daher die Präventionsarbeit zu verbessern, so dass Hass im Netz erst gar  
48 nicht entsteht. Dazu gehört auch, dass die Bereitschaft Hass-Delikte im Internet zu melden,  
49 signifikant durch Aufklärungsarbeit erhöht wird. Auch konkrete Hilfestellungen und Hilfsangebote  
50 für Opfer von Hasskriminalität sind notwendig.

51 Die CDU in Niedersachsen fordert daher:

- 52 1.) eine rechtssichere und europarechtskonforme Ausgestaltung einer IP –  
53 Vorratsdatenspeicherung , damit zu ausgeleiteten IP – Adressen auch die  
54 Anschlusskennung ermittelt und von den Providern ausgeleitet werden kann.
- 55 2.) das Netzwerkdurchsetzungsgesetz dahingehend zu erweitern, dass Anbieter von sozialen  
56 Netzwerken von Nutzern ihrer Netzwerke nach § 1 Netzwerkdurchsetzungsgesetz  
57 begangene Straftaten den Strafverfolgungsbehörden melden und die Tweets zu  
58 Beweissicherungszwecken nach § 3 NetzDG speichern müssen.
- 59 3.) dass Anbieter von sozialen Netzwerken analog § 14 Telemediengesetz Auskünfte über  
60 Bestandsdaten zu ihren Nutzerprofilen für die Zwecke der Strafverfolgung und  
61 Gefahrenabwehr erteilen.
- 62 4.) den weiteren Aufbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von  
63 Hasskriminalität.
- 64 5.) eine Ausweitung des § 241 StGB (Bedrohung) auf strafwürdige Gewaltandrohungen sowie  
65 eine Anpassung des Beleidigungstatbestandes mit Blick auf Beleidigungen im Netz.
- 66 6.) den § 188 StGB im § 1 Abs. 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes aufzunehmen, damit  
67 Hasskriminalität gegen Personen des öffentlichen Lebens unter den Anwendungsbereich  
68 des NetzwerkdG fällt.

- 69 7.) die schnelle Einrichtung der landesweiten Zentralstelle für Cybercrime in herausragenden  
70 Fällen, in der Staatsanwälte mit Computerspezialisten zusammenarbeiten, um im Internet  
71 schwer zu ermittelnde Täteridentitäten aufzuklären.
- 72 8.) eine bessere Vernetzung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit den anderen  
73 Ländern und der geplanten Zentralstelle beim Bundeskriminalamt.
- 74 9.) eine bundesweite Aufklärungs- und Präventionskampagne zur Hasskriminalität im Netz.

### 75 **III) Schutz des Gemeinwesens**

76 Der Respekt gegenüber den Institutionen des Staates sinkt und immer mehr Menschen, die sich für  
77 das öffentliche Leben engagieren, werden Opfer von Hasskriminalität, zunehmend auch außerhalb  
78 des Netzes. Das zeigen die Angriffe gegen Personen des öffentlichen Lebens oder gegen  
79 Einsatzkräfte. Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke oder der antisemitisch-  
80 rassistische Anschlag von Halle bildeten zuletzt traurige Höhepunkte dieser zunehmenden  
81 Hassgewalt. Diese beiden Fälle zeigen deutlich, dass eine besonders große Gefahr vom  
82 Rechtsextremismus ausgeht. Der Anschlag auf die Synagoge in Halle ist zudem ein trauriger Beleg  
83 für die Zunahme des Antisemitismus in unserer Gesellschaft.

84 In Niedersachsen engagieren sich rund 30.000 kommunale Mandatsträger jeden Tag für unser  
85 Gemeinwohl, die meisten davon ehrenamtlich. Viele verbale Attacken führen dazu, dass haupt-  
86 und ehrenamtliche Mandatsträger sich zurückziehen. Unser Gemeinwesen leidet erheblich  
87 darunter. Der Schutz derjenigen, die sich für unser Gemeinwesen engagieren, hat für uns oberste  
88 Priorität. Dabei gilt es zum einen präventiv Hasskriminalität gegen Vertreter unseres Staates  
89 entgegen zu treten und zum anderen darum diese Delikte scharf zu sanktionieren. Daher fordert  
90 die CDU in Niedersachsen:

- 91 1. die stärkere Bestrafung von Gewalthetze in all ihren Erscheinungsformen.
- 92 2. die Ausweitung des § 188 StGB (üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des  
93 öffentlichen Lebens) auch auf Kommunalpolitiker.
- 94 3. die Ausweitung des Straftatbestands § 113 StGB (Widerstand gegen  
95 Vollstreckungsbeamte) auch auf medizinisches Personal, insbesondere in ärztlichen  
96 Notdiensten und Notfallambulanzen.
- 97 4. den Landespräventionsrat bei seiner Arbeit gegen Beleidigungen, Drohungen, Hass  
98 und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger stärker zu unterstützen.
- 99 5. zu prüfen, ob der Gewalt mit organisatorischen und baulichen Maßnahmen (zum  
100 Beispiel: Jobcenter, Ausländerbehörden, Ordnungs-, Veterinär- oder Sozial- und  
101 Jugendämter) entgegengewirkt werden kann und wie die Kommunen dabei unterstützt  
102 werden können.

#### 103 **IV) Clan-Kriminalität entschlossen entgegentreten**

104 Clankriminalität ist in Niedersachsen ein zunehmendes Problem. Im Jahr 2019 war ein signifikanter  
105 Anstieg von Polizeieinsätzen zu verzeichnen. Ähnlich wie bei der Kriminalität im Netz versuchen  
106 die Täter vermeintlich rechtsfreie Räume auszunutzen und sich so der staatlichen Kontrolle zu  
107 entziehen. Tätigkeitsfelder der Clans, die sich meist aus Großfamilien ausländischer Herkunft  
108 zusammensetzen, sind insbesondere Drogenhandel, Prostitution, Schutzgelderpressung,  
109 Raubüberfälle, Einbrüche und Diebstähle. Neben diesen kriminellen Betätigungsfeldern versuchen  
110 Clans vermehrt ihren Einfluss auf die öffentliche Verwaltung zu erhöhen, u.a. durch  
111 Schmiergeldzahlungen in Ausländerämtern, Zulassungsstellen oder beim Jobcenter. Auch vor  
112 Drohungen und Erpressungen von Polizeibeamten und anderen staatlichen Vertretern machen  
113 kriminelle Clans nicht halt.

114 Häufig äußert sich Clankriminalität nur im Bereich von kleineren Straftaten oder  
115 Ordnungswidrigkeiten, so z. B. bei Autokorsos durch die Stadt und oder „privaten  
116 Straßenblockaden“ anlässlich von Hochzeitsfeiern. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass  
117 kriminelle Familienclans von einer grundlegend rechtsfeindlichen Gesinnung gegenüber unserem  
118 demokratischen Wertesystem durchdrungen sind, welche auch offen zur Schau getragen wird. Wie  
119 bei der Hasskriminalität ist die Grauziffer der Taten aufgrund des Repressionsdrucks auf die Opfer  
120 hoch.

121 Clanstrukturen kennen keine Ländergrenzen. Neben Nordrhein-Westfalen und Berlin trägt auch  
122 der Kriminalitätsschwerpunkt Bremen dazu bei, dass Niedersachsen besonders von  
123 Clankriminalität betroffen ist. Bisher wurden Clanstrukturen in 13 niedersächsischen Städten  
124 nachgewiesen. Clankriminalität ist auch in kleineren Städten zu finden, sie ist daher eine  
125 Bedrohung für unser ganzes Land.

126 Die Aufklärung von kriminellen Clanstrukturen, deren Mitglieder nicht selten mit  
127 unterschiedlichen Identitäten auftreten, stellt eine besondere Herausforderung dar.

128 Für eine konsequente Bekämpfung und Verfolgung der Clankriminalität fordert daher die CDU in  
129 Niedersachsen:

- 130 1. die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) mit  
131 anderen bei der Bekämpfung von Clankriminalität relevanten Behörden (insbesondere Zoll,  
132 Ausländer- und Sozialbehörden, Steuerfahndung, Gewerbeaufsicht, Ordnungsämter und  
133 Bundesagentur für Arbeit) auf der Grundlage der bereits vorhandenen  
134 Landesrahmenkonzeption weiter auszubauen und zu verstetigen. Vorbild hierfür kann das  
135 Modellprojekt „Räderwerk“ im Landkreis Heidekreis sein.

- 136 2. dem Landesamt für Verfassungsschutz durch Gesetzesänderung die Aufgabe zu  
137 übertragen, die organisierte Kriminalität zu beobachten, um durch nachrichtendienstliche  
138 Vorfeldmaßnahmen die Informationsbeschaffung über Clankriminalität entscheidend zu  
139 verbessern.
- 140 3. jährlich für Niedersachsen ein Lagebild „Clankriminalität“ zu erstellen und auf dieser  
141 Grundlage zusammen mit den ebenfalls von Clankriminalität betroffenen Ländern und mit  
142 dem Bund den Informationsaustausch über kriminelle Clanstrukturen zu intensivieren und  
143 eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung zu entwickeln.
- 144 4. den beschleunigten Aufbau von Strukturen zur besseren Vernetzung von Polizei und  
145 Staatsanwaltschaften (u. a. Schwerpunktstaatsanwaltschaften), dass Ermittlungsverfahren  
146 zur Clankriminalität mit hoher Priorität geführt und angeklagt werden können. Dazu  
147 gehört auch die Schaffung von zwei weiteren Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten  
148 bei der Bereitschaftspolizei, um die Kapazitäten für Durchsuchungen und Razzien zu  
149 erhöhen.
- 150 5. ein koordiniertes Vorgehen der Staatsanwaltschaft mit den Polizeibehörden, um über  
151 ständige Razzien und Durchsuchungen sowie der konsequenten Ahndung vermeintlicher  
152 Kleinkriminalität im Sinne einer Null-Toleranz-Politik den Kontroll- und  
153 Strafverfolgungsdruck gegen Angehörige krimineller Clanstrukturen, nach dem Vorbild von  
154 Nordrhein-Westfalens, weiter zu erhöhen.
- 155 6. kulturell bedingte Rechts- und Wertevorstellungen, die nicht mit unserer freiheitlich  
156 demokratischen Rechtsordnung im Einklang stehen, bei der Strafzumessung nicht  
157 strafmildernd berücksichtigt werden.
- 158 7. die gesetzlichen Möglichkeiten zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in vollem  
159 Umfang anzuwenden und hierbei zu evaluieren, ob das Recht der Vermögensabschöpfung  
160 nach seiner Reform im Juli 2017 noch weiter verbessert werden muss.
- 161 8. in jedem Einzelfall bei ausländischen Clankriminellen, die wegen einer schweren Straftat  
162 verurteilt wurden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Aufenthaltsbeendigung zu  
163 erwirken.